

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Thermografieaufnahmen

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Erstellung eines schriftlichen Thermografie-Berichts mit sechs erklärten Außen-Thermografieaufnahmen für das im Auftrag genannte Gebäude. Die Thermografieaufnahmen für das Gebäude werden auf Basis der vom Auftraggeber gelieferten Daten nach den, zum Zeitpunkt der Erstellung, geltenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erstellt.

2. Vertragsschluss

2.1 Das Angebot der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Auftraggeber übermittelt der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH die aus dem Auftrag hervorgehenden, benötigten Informationen und Unterlagen. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH prüft diese und übersendet nach positiver Prüfung der Datenlage eine Auftragsbestätigung. Somit kommt der Vertrag zustande.

2.3 Sollte die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH voraussichtlich für die Erstellung eines aussagekräftigen Berichts aufgrund gebäudespezifischer Besonderheiten, wie zum Beispiel Größe, Zugänglichkeit etc. mehr als sechs Thermografieaufnahmen für erforderlich halten, so unterbreitet die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH dem Auftraggeber auf der Basis weiterer Informationen und Daten ein Angebot. Der Vertrag kommt dann mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber in Textform zustande.

3. Leistungen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

3.1 Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH bzw. die von ihr Beauftragten führen an dem vom Auftraggeber angegebenen Objekt eine Thermografie durch und dokumentieren die Ergebnisse in einem dem Auftraggeber zu übersendenden Auswertungsbericht.

3.2 Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.

3.3 Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH oder der beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die übergebenen Unterlagen und Datenträger zurückzugeben. Nach erbrachter Leistung sind sie berechtigt, die Daten sachgemäß zu vernichten.

3.4 Die im Rahmen der Thermografie gegebenen Hinweise basieren auf der vorangegangenen Analyse sowie auf Erfahrungswerten und sind ohne verbindlichen Charakter.

4. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Auftraggeber hat alle nachfolgenden, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Thermografie erforderlichen Anforderungen sicherzustellen:

- gleichmäßige Beheizung des Objektes zum Zeitpunkt der Thermografieaufnahmen,
- Schließen der Fenster und Türen,
- Öffnen der Rollläden, Lamellen und Fensterläden,
- Öffnung aller Innentüren zur gleichmäßigen Wärmeverteilung,
- Ausschaltung von Außenbeleuchtung und Bewegungsmeldern,
- Anleinen von Hunden,
- freier, uneingeschränkter und gefahrloser Zutritt zum Grundstück für Mitarbeiter der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH bzw. beauftragten Dritten zur Durchführung der Thermografie,
- sowie ggfs. weitere genauere Anforderungen zur Durchführung der Thermografie,
- zur Gewährleistung des Zutrittsrechts hat der Auftraggeber die mit der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH vereinbarten Termine einzuhalten.

4.3 Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.

4.4 Werden Abweichungen des Gebäudes zu den vom Auftraggeber im Auftrag gemachten Angaben festgestellt, die einen Mehraufwand für die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH bedeuten, können seitens der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH Anpassungen des Honorars vorgenommen werden.

4.5 Da eine ordnungsmäße Thermografie nur unter bestimmten klimatischen und witterungsabhängigen Bedingungen (günstige Außentemperaturen, Temperaturunterschied zwischen innen und außen mindestens 10 °C, keine Sonneneinstrahlung, kein Schneefall, kein Regen usw.) durchgeführt werden kann, muss der konkrete Durchführungstermin zwischen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH und dem Auftraggeber individuell abgestimmt werden. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, den vereinbarten Durchführungstermin sicherzustellen, hat er die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

unverzüglich zu informieren. Die Vertragspartner werden im Nachgang einen neuen Termin vereinbaren.

4.6 Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Vor-Ort-Termin nicht einhalten und aus diesem Grund eine erneute Anfahrt erforderlich werden, so wird dem Auftraggeber die erneute Anfahrt mit einer Pauschale in Höhe von 99,00 Euro in Rechnung gestellt

5. Zahlungsmodalitäten

Der vereinbarte Preis ist mit Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden für jede Mahnung einer fälligen Rechnung 5,00 Euro berechnet.

6. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Neuss nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

7. Haftung

7.1 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der zur Erstellung von Thermografieaufnahmen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH haftet nicht für Schäden, die auf die Übermittlung bzw. Eingabe unkorrekter Gebäude- und Anlagendaten durch den Auftraggeber entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

7.2 Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

8.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.

8.4 Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Erstellung von Thermografieaufnahmen betreffen, an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil

(Stand: 19.11.2018)